



Zuchtreglement (ZR)

Version III - 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Anwendungsbereich	3
1.3.	Zuchtziele	3
2.	Rechte/Pflichten der Züchter	3
2.1.	Pflichten	3
2.2.	Rechte	3
3.	Allgemeine Zuchtvorschriften	3
3.1.	Publikation	3
3.2.	Zuchtzulassungsprüfungen (Ankörung/Abkörung)	4
3.2.1.	Voraussetzungen	4
3.2.2.	Veterinärmedizinische Atteste	4
3.2.3.	Zuchttauglichkeitsprüfungen: Ablauf	4
3.2.4.	Entzug der Zuchtzulassung / Löschung	4
3.2.5.	Ausländische Deckrüden	4
3.2.6.	Trächtig importierte Hündinnen	5
3.2.7.	Deckstation	5
3.2.8.	Einzelankörung	5
3.3.	Verpaarungsvorschriften	5
3.3.1.	Pflichten vor der Belegung	5
3.3.2.	Belegung	5
3.3.3.	Inzucht	5
3.3.4.	Künstliche Besamung	5
3.3.5.	Zuchtbeschränkungen Hündinnen	5
3.3.6.	Mindestalter / Höchstalter	5
3.3.7.	Zuchtpause / Anzahl Welpen	6
3.4.	Der Wurf / Definition	6
3.4.1.	Abtretung des Zuchtrechts	6
3.4.2.	Auswärtige Aufzucht	6
3.4.3.	Anforderungen an Zuchtstätten	6
3.4.4.	Qualitätszertifikat	7
3.4.5.	Deckbescheinigung	7
3.4.6.	Wurfmeldung	7
3.4.7.	Welpenabgabe	7
3.4.8.	Kaufvertrag	7
3.4.9.	Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen	7
3.5.	Zuchtstätten-/Wurfkontrollen	8
3.5.1.	Neue Zuchtstätten und/oder neue Havanesezüchter	8
4.	Zuchtvorschriften des SHC	8
4.1.	Grundsatz	8
4.2.	Zuchtausschlussgründe	9
4.3.	Untersuchung auf Patella Luxation (PL)	9
4.4.	Stockhaar	9
4.5.	Veterinärmedizinische Befunde als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen	9
4.6.	Calvé-Legg-Perthes-Disease	10
4.7.	Formalitäten	10
4.7.1	Erfassung von Zuchtstättenkontrollen	10
4.8.	Verschwiegenheit	10
5.	Ablauf Einsprachen	10
6.	Gebühren	10
7.	Sanktionen	11
8.	Organisation	11
9.	Bewilligungen / Ausnahmen	11
10.	Interpretationen	11
11.	Schlussbestimmungen	11



Präambel

Für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer hat die Gesundheit und Vitalität sowie das Wohl des Rassehundes – unter Einhaltung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung – oberste Priorität.

Sie bekennen sich zu einem fairen und korrekten Umgang mit dem Hund, verzichten auf tierquälerische, nicht tiergerechte Methoden und setzen keine verbotenen Hilfsmittel ein.

Sie streben an, den Charakter des Havanese mit folgenden Eigenschaften zu bewahren: aufgeweckt, liebevoll, fröhlich, anziehend, bezaubernd und spielerisch mit einem starken Menschenbezug.

1. Grundsätzliches

1.1 Einleitung

Die Generalversammlung (GV) des Swiss Havanese Club erlässt in Ausführung der Artikel 2a und 23i der Statuten das nachstehende Zuchtreglement (ZR). Es ersetzt alle früheren Versionen.

1.2 Anwendungsbereich

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Havanese mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zuchtreglement. Alle Züchter von Havanese mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Swiss Havanese Club (SHC) hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

1.3 Zuchtziele

Das ZR des SHC regelt die Zucht gesunder, sozial- und umweltverträglicher Rassehunde gemäss dem Rassestandard 250 der FCI.

2. Rechte/Pflichten der Züchter

2.1 Pflichten

Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens und Eigentümer/Besitzer von vom SHC angeordneten Deckrüden verpflichten sich insbesondere:

- a) nur Hunde mit SKG oder FCI-anerkannten Abstammungsurkunden zu züchten und/oder zu verkaufen;
- b) dem Rasseklub alle von ihm gezüchteten Würfe zur Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung (STV) zu melden;
- c) Würfe nur im SHSB und unter dem eigenen Zuchtnamen eintragen zu lassen;
- d) über ihre züchterische Tätigkeit sowie die Deckakte Buch zu führen (Wurfbuch der SKG oder Ähnliches). Die Aufzeichnungen sind den Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen;
- e) keinen Hundehandel zu betreiben, indem sie Hunde mit der Absicht der Wiederveräusserung ankaufen;
- f) bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und die Schweizer Tierschutz-Gesetzgebung zu beachten;
- g) nur mit Havanese zu züchten, die keine Aggressivität und/oder Ängstlichkeit zeigen und die Zuchtzulassungsprüfung gemäss Art. 3 bestanden haben;
- h) die SKG-Abstammungsurkunden, der von ihm gezüchteten Welpen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie seinerseits zu unterzeichnen.
- i) die in der Zucht aktiven Havanese gemäss den im Standard verlangten Aspekten zu halten und zu präsentieren.

2.2 Rechte

Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens haben Anrecht auf:

- a) SKG/FCI-Abstammungsurkunden für in Übereinstimmung mit dem ZRSKG und dem Zuchtreglement des SHC gezüchtete Würfe;
- b) Publikation ihrer Würfe im SHSB;
- c) Dienstleistungen der SKG gemäss den AB/ZRSKG sowie gemäss den Statuten und des ZR des SHC.

3. Allgemeine Zuchtvorschriften

Die Organisation der Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP) unterliegt der Kompetenz der Zuchtkommission des SHC.

3.1. Publikation

Jede ZZP muss mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntgegeben werden.

3.2 Zuchtzulassungsprüfungen (Ankörung/Abkörung)

Vorgängig zu den Prüfungen müssen je eine Kopie der Ahnentafel und der Patella Untersuchung an den Zuchtbeauftragten gesendet werden. Die Originaldokumente müssen am Prüfungstag vorgelegt werden. Die Zuchttauglichkeit wird auf der Ahnentafel durch ein anwesendes Vorstandsmitglied des Clubs vermerkt.

3.2.1. Voraussetzungen

- a) Eine ZZP für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde, mit Hinblick auf Gesundheit, Verhalten und Erscheinungsbild ist obligatorisch.
- b) Vor der Präsentation an einer ZZP müssen die Hunde im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer eingetragen sein.
- c) Alter: Ab 12 Monaten. Läufige Hündinnen werden akzeptiert (dem SHC vorgängig melden).
- d) Die Hunde müssen dem FCI Standard Nr. 250 in hohem Masse entsprechen; geschorene Hunde werden nicht beurteilt.
- e) Medizinische Voraussetzungen: Patella-Untersuchung. (Art. 4.3)

3.2.2 Veterinärmedizinische Atteste

Die vom SHC geforderten Untersuchung auf Patella-Luxation ist zu veranlassen und der Originaluntersuchungsbefund am Tag der ZZP vorzuweisen.

3.2.3 Zuchttauglichkeitsprüfungen: Ablauf

Die Ankörung besteht aus zwei Teilprüfungen:

Eine Beurteilung des Verhaltens durch einen vom SHC anerkannten Wesensrichter und eine Formwertbeurteilung auf Basis des FCI-Standards durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter (vorzugsweise durch zwei verschiedene Richter).

a) Verhaltensbeurteilung

Die Beurteilung erfolgt durch Fachpersonen, welche über fundiertes Wissen über das Verhalten des Hundes verfügen. Sie werden von der Zuchtkommission bestimmt und entscheiden über das Resultat. Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation. Aggressive und ängstliche Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen. Die Testsituation soll möglichst abwechslungsreich und dem neuesten Stand des Wissens angepasst sein. Die Prüfung kann auch mit einem anderen Club zusammen abgehalten werden.

Resultate der Verhaltensprüfung – Köreentscheid: bestanden – nicht bestanden - zurückgestellt

b) Formwertbeurteilung

Die Formwertbeurteilung wird von einem von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter durchgeführt.

Resultate der Formwertprüfung – Köreentscheid:

Angekört – zurückgestellt – nicht angekört wegen disqualifizierenden Fehlern

Wird ein Hund in einer Teilprüfung zurückgestellt, kann er diese zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal unter einem anderen Richter wiederholen. Mögliche Ergebnisse der 2. Verhaltens- und/oder Formwertbeurteilung:

- angekört
- nicht angekört

c) Der Hund wird angekört, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

d) Es wird ein Bericht über die Verhaltensbeurteilung und ein zweiter über die Formwertbeurteilung erstellt. Die Vorzüge und Fehler eines Hundes müssen klar beschrieben werden. Die Berichte werden durch die Richter, Hundebesitzer und Vorstandsperson des SHC unterzeichnet.

3.2.4 Entzug der Zuchtzulassung / Löschung

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz auftreten, werden vom Rasseklub nachträglich von der Zucht ausgeschlossen. Bevor der Entscheid gefällt wird, muss der Besitzer des betroffenen Hundes angehört werden. Dieser muss hinreichend begründet und ihm per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Zuchtbeauftragte ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten dem SHC oder dem Einleiter der Untersuchungen für die veterinärmedizinischen Expertisen belastet.

3.2.5 Ausländische Deckrüden

- a) Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des

Vaterrüden beigelegt ist (Identitätsnummer sichtbar) und dieser gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht verwendet werden darf.

- b) Falls ein Deckrüde im Eigentum/Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer/Mitbesitzer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglements erfüllen.

3.2.6 Trächtig importierte Hündinnen

- a) Eine trächtig importierte Hündin benötigt für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des SHC. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht zugelassen sind.
- b) Soll die trächtig importierte Hündin nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, so muss sie vor der nächsten Belegung die Zuchtvorschriften des SHC erfüllen.
- c) Dieselbe Hündin kann maximal einmal trächtig importiert werden.

3.2.7 Deckstation

Ausländische Deckrüden, welche sich auf Deckstation in der Schweiz aufhalten, müssen die Zuchtbestimmungen des Landesverbandes der FCI erfüllen, in welchem sie im Hundestammbuch eingetragen sind. Eine Kopie der Ahnentafel und falls vorhanden des Zuchttauglichkeitsberichts sowie der notwendigen ausländischen veterinärmedizinischen Befunde müssen der Wurfmeldung beigelegt werden. Diese Deckrüden dürfen für einen Zeitraum von 8 Wochen nach erfolgtem ersten Deckakt in der Schweiz (Datum siehe Deckbescheinigung SKG) zur Zucht eingesetzt werden. Bleibt der Rüde in der Schweiz, muss er die Zuchtvorschriften dieses Reglements erfüllen.

3.2.8 Einzelankörung

Einzelankörungen können mit schriftlichem, begründetem Gesuch beim Zuchtbeauftragten beantragt werden. Die Zuchtkommission entscheidet endgültig über einen Antrag. Die Organisation obliegt dem Zuchtbeauftragten, wobei dieselben Kriterien wie bei einer offiziellen Ankörung gelten. Die Kosten richten sich nach Art. 5c.

3.3 Verpaarungsvorschriften

3.3.1 Pflichten vor der Belegung

Die Züchter sowie die Eigentümer/Besitzer des Deckrüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.

3.3.2 Belegung

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises, durchgeführt nach den Empfehlungen der „International Society for Animal Genetics (ISAG)“, zweifelsfrei geklärt werden kann und der Deckrüde zur Zucht zugelassen ist.

3.3.3 Inzucht

Verpaarungen 1. Grades sind nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der SHC nach Rücksprache mit dem AAZ eine Ausnahmegewilligung erteilen.

3.3.4 Künstliche Besamung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

3.3.5 Zuchtbeschränkungen Hündinnen

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden, massgebend ist das Wurfdatum. Mit einer Hündin, die bei ihren letzten zwei Würfen total nicht mehr als 5 Welpen geboren hat, ist ein dritter Wurf erlaubt. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Zuchttauglichkeit einer Hündin erlischt mit dem 6. Wurf, unabhängig ihres Alters.

3.3.6 Mindestalter/Höchstalter

a) Mindestalter

Für Rüden: 12 (zwölf) Monate und nachdem die Zuchtzulassungsprüfungen bestanden wurden.

Für Hündinnen: ab 15 (fünfzehn) Monaten und nachdem die Zuchtzulassungsprüfungen bestanden wurden.

b) Höchstalter

Für Rüden: ohne Beschränkung.

Für Hündinnen: das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag), massgeblich ist das Deckdatum.

3.3.7 Zuchtpause / Anzahl Welpen

Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Bei Würfen mit sechs und mehr aufgezogenen Welpen muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 10 Monaten eingeräumt werden. Massgeblich ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

3.4 Der Wurf / Definition

Jede Geburt nach der 8. Trächtigkeitswoche (50 Tage) wird als Wurf betrachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Kaiserschnitte, totgeborene sowie nicht ins SHSB einzutragende Welpen (Mischlinge) werden ebenfalls als Wurf betrachtet. Jeder Wurf muss dem SHC und der STV gemeldet werden für eine Eintragung in der Ahnentafel der Hündin.

- a) Würfe sind in der Regel beim Züchter bzw. beim Inhaber des Zuchtrechts aufzuziehen.
- b) Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden übt in der Regel deren Eigentümer aus.
- c) Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt ihrer Belegung.
- d) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.

3.4.1 Abtretung des Zuchtrechts

Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens ist. Diese gilt in der Folge als Züchter, und die gezüchteten Würfe werden unter ihrem Zuchtnamen eingetragen. Eine schriftliche Bestätigung der Zuchtrechtsabtretung durch den Eigentümer der Hündin muss der Wurfmeldung an den SHC beigelegt werden. Im Übrigen gilt Artikel 3.4.2 b), d) und f).

3.4.2 Auswärtige Aufzucht

- a) Auf schriftliches Gesuch des Züchters kann die Zuchtkommission ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfes ganz- oder teilweise in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen. Das Gesuch muss vor der Belegung der Hündin vorliegen.
- b) Handelt es sich beim Aufzuchtort nicht um eine von einem SHC regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss diese vor Erteilung der Bewilligung durch diesen vorkontrolliert werden.
- c) Im Interesse der Beteiligten sind die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig schriftlich zu vereinbaren.
- d) Die trächtige Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin an den Aufzuchtort verbracht werden. Sie hat dort in der Regel mindestens bis zum Ablauf der 8. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben. Ihre Rücknahme und diejenige der Welpen erfolgt gemäss Vereinbarung, wobei in erster Linie dem Wohlergehen der Hündin und der Welpen Rechnung zu tragen ist.
- e) Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Fall unter der Verantwortung des Züchters; er ist für die Einhaltung der reglementarischen, administrativen und finanziellen Belange verantwortlich.
- f) Die Kontrolle des Wurfes durch den zuständigen Kontrolleur des SHC ist obligatorisch. Der SKG-Wurfmeldung ist eine Kopie der Bewilligung des SHC gemäss Art. 3.4.1 und des Wurfkontrollberichts beizulegen. Handelt es sich beim Aufzuchtort nicht um eine von einem SHC regelmässig kontrollierte Zuchtstätte muss der Wurfmeldung ausserdem eine Kopie des Vorkontroll- und des Zuchtstättenkontrollberichtes beigelegt werden.

3.4.3 Anforderungen an Zuchtstätten

a) Unterkunft

Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft in den Wohnräumen und einen Auslauf im Freien verfügen. Das Mindestmass der Unterkunft beträgt 8 m² pro Wurf. Diese Fläche ist ab dem 9. Welpen resp. ab dem 25. Lebenstag der Welpen um je 0,5 m² pro Welpen zu erweitern.

Es sind nur Absperrvorrichtungen erlaubt, die dem Schutz der Welpen dienen (Umzäunung).

Der Aufzuchtort muss heizbar sein und ausreichend Tageslicht und Frischluftzufuhr haben.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche und Bewegungsfreiheit finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Rückzugsmöglichkeit).

Die Unterkunft muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Den Welpen müssen genügend Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden.

b) Auslauf

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen bei geeigneter Aussentemperatur gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf muss eine Mindestgrösse von 30m² aufweisen für maximal 9 Welpen. Diese Fläche ist ab dem 9. Welpen um je 1 m² pro Welpen zu erweitern. Der Auslauf muss zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

3.4.4 Qualitätszertifikat

Die SKG erteilt auf Antrag an Zuchtstätten mit qualitativ hochstehenden Haltungs- und Aufzuchtverhältnissen das Qualitätszertifikat „Goldenes Gütezeichen (GGZ)“ gemäss den separaten vom ZV der SKG erlassenen Weisungen.

3.4.5 Deckbescheinigung

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Das Formular der SKG ist auch bei Deckakten mit im Ausland stehenden Hunden zu verwenden.

Der Deckschein muss innert 10 Tagen nach dem Deckakt dem Zuchtbeauftragten des Clubs zugestellt werden. Nicht komplett ausgefüllte Deckscheine werden an dem Züchter zurückgesendet.

3.4.6 Wurfmeldung

Der Züchter reicht das weisse Original und die blaue Kopie der offiziellen Wurfmeldung (SKG-Formular) innerhalb von 4 Wochen ab Wurfdatum an den Zuchtbeauftragten weiter zusammen mit

- der Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- der Kopie der Abstammungsurkunde des Deckrüden (Identifizierungsnummer und Stammbuchnummer deutlich sichtbar)
- Kopien eventueller Championtitel
- der Kopie der gültigen Mitgliedskarte des Swiss Havanese Club

Wenn der Zuchtbeauftragte feststellt, dass Vorschriften des ZRSKG, der AB/ZRSKG oder des ZR SHC nicht erfüllt sind, wird die Wurfmeldung zur Abklärung an den Züchter zurückgeschickt. Fehlerhafte oder unvollständige Wurfmeldungen werden ebenfalls an den Züchter zurückgeschickt.

3.4.7 Welpenabgabe

Alter der Welpen: ab vollendeter 10. Lebenswoche

Identifikation: die Welpen müssen mit einem Mikrochip versehen und vorschriftsgemäss registriert sein. Dies gilt auch für Welpen, welche für das Ausland vorgesehen sind. Das Tätowieren von Welpen ist strengstens untersagt.

Entwürmungen und Impfungen: Gemäss Empfehlung der Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SKV). Das Impfbüchlein oder der Heimtierausweis muss dem Käufer zusammen mit dem Welpen abgegeben werden.

Ahnentafel: Inhalt muss dem Welpenkäufer erklärt und mit dem Welpen abgegeben werden.

Ernährung: Dem Welpenkäufer muss ein Futtermittel für mindestens eine Woche mit den nötigen Informationen für eine ausgewogene Ernährung des Hundes mitgegeben werden.

Pflege: der Käufer muss auf die verschiedenen Pflegebedürfnisse hingewiesen werden: regelmässige Fellpflege, Krallenschneiden, Ohren und Augen reinigen, Zahnpflege ab dem 6. Monat, usw.

3.4.8 Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

3.4.9 Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen

a) Pflege und Ernährung

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen von mehr als 8 Welpen hat nötigenfalls durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung ab den ersten Lebenstagen oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

b) Die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen nötigenfalls regelmässig mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenaufzuchtmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtkontrollleur / Zuchtberater vorzulegen.

c) Die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer andern Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr dem Havanese entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen. Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen. Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfs und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

d) Meldepflicht

Würfe von mehr als 8 Welpen sind dem Zuchtbeauftragten des SHC innert 3 Tagen mündlich, per E-mail oder per A-Post zu melden.

3.5 Zuchtstätten- /Wurfkontrollen

a) Der SHC ist verpflichtet, die Zuchtstätten und die Würfe zu kontrollieren. Eigenkontrollen sind nicht zulässig. Bei jedem Wurf von mehr als 8 Welpen oder bei multiplen Würfen (mit Welpen im Alter zwischen 1 und 70 Tagen), wird eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Ebenso werden auch die Aufzuchtverhältnissen bei der Amme kontrolliert. Der SHC hat das Recht, beim AAZ eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG zu beantragen. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden auf Basis der SKG Formulare gemacht. Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem SHC behoben werden können, müssen dem AAZ unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein.

b) Kontrolldaten

Die Zuchtstättenkontrollen werden grundsätzlich innerhalb der ersten 10 Lebenswochen der Welpen gemacht. Die Zuchtkommission kann die Kontrollen mit oder ohne Voranmeldung durchführen.

c) Kontrollumfang

Kontrolliert werden auf Basis des SKG-Formulars „Zuchtstättenkontrollbericht“ der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen in der Zuchtstätte lebenden Hunde sowie das Zuchtbuch und die Einhaltung der regelmässigen Entwurmungen und Schutzimpfungen gemäss den aktuellen Richtlinien.

d) Die Zuchtkommission ist verpflichtet, in jeder Zuchtstätte mindestens einmal jährlich einen Wurf und die Aufzuchtbedingungen zu kontrollieren. Bei mehreren Würfen pro Kalenderjahr oder bei Unregelmässigkeiten können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Züchter, die nachweislich bereits von einem anderen Rasseclub kontrolliert werden, können nach der ersten Kontrolle durch den Swiss Havanese Club auf schriftlichen Antrag von der regelmässigen Kontrolle durch den SHC befreit werden.

e) Inhaber des GGZ welche durch die SKG kontrolliert werden, sowie Zuchtstätten die durch einen anderen Rasseclub kontrolliert werden, sind verpflichtet, eine Kopie jedes Zuchtstättenkontrollberichtes innert 10 Tagen nach der Kontrolle dem Zuchtbeauftragten des SHC zu zuschicken.

3.5.1 Neue Zuchtstätten und/oder neue Havanesezüchter

Bei Züchtern, die den Schutz eines Zuchtnamens beantragt haben, oder Züchter einer anderen Rasse, die mit der Zucht der Rasse Havanese beginnen, oder bei Verlegung der Zuchtstätte, müssen die Aufzuchtbedingungen vor dem ersten Decken durch den Club kontrolliert werden. Eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung an die STV der SKG beizulegen.

4. Zuchtvorschriften des SHC

4.1 Grundsatz

Grundsätzlich werden nur veterinärmedizinische Atteste anerkannt, die die vollständigen Angaben des Hundes beinhalten und bestätigen, dass die Kennzeichnung des zu untersuchenden Hundes durch den behandelnden Tierarzt überprüft wurde. Die Untersuchungen und Atteste erfolgen auf Kosten des Hundehalters.

4.2 Zuchtausschlussgründe

- Patella Luxation Grad 2 und Grad 3
- Stockhaar
- Ängstlichkeit und Aggressivität
- Persistierende Fontanelle
- Calvé-Legg-Perthes-Disease

4.3 Untersuchung auf Patella Luxation (PL)

a) Kontrollpflicht

Die Untersuchung auf Patella-Luxation ist obligatorisch für Zuchthunde. Die Untersuchung erfolgt durch einen von der SVK anerkannten Gutachter. Der Befund wird auf dem offiziellen Formular der SKG eingetragen.

b) Patellaluxation / Kontrollen

Das Mindestalter für die erste PL-Untersuchung ist 12 Monate. Vor der Zuchtzulassung muss die PL-Kontrolle erfolgt sein.

c) Zuchtzulassung

Befund 0: Hunde werden bis zur Nachkontrolle zur Zucht freigegeben.

Befund 1: Hunde müssen mit einem Partner mit Befund 0/0 gepaart werden

Befund 2 und 3: Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen.

d) Nachkontrolle (PL)

Deckrüden: Die Nachkontrolle für die weitere Zuchtzulassung muss bei Rüden im Alter von drei Jahren erfolgen. Für die Erhaltung seiner Zuchtzulassung muss die 2. Kontrolle erfolgen, bevor der Rüde dreieinhalb Jahre alt ist. Das Resultat muss anschliessend dem Zuchtbeauftragten mit der Ahnentafel zur Eintragung eingereicht werden. Die Nachuntersuchung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein. Jeder Rüde, welcher mit über 3.5 Jahren an einer ZFP gemeldet wird, ist nur einer Patella-Kontrolle unterworfen.

Zuchthündinnen: Die Nachuntersuchung muss vor der dritten Deckung erfolgen und auf der Ahnentafel eingetragen sein.

e) Weitere Zuchtzulassung bei Nachkontrolle

Befund 0 : Hunde werden definitiv zur Zucht freigegeben.

Befund 1: Hunde müssen mit einem Partner mit Befund 0/0 gepaart werden

Befund 2 und 3: Hunde werden zur Zucht ausgeschlossen.

f) Obergutachten

Der Eigentümer kann, falls er mit dem PL-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch einen von der SVK anerkannten Gutachter an der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

4.4 Stockhaar

Dieser Fehler erscheint an der Schnauze, an den unteren Beinpartien (ab den Knien und den Ellbogen) oder über den ganzen Körper. Das Haar ist kurz anstatt lang.

a) Liste von Stockhaar vererbenden Hunden

Eine Liste mit Stockhaarvererbenden Hunden steht den Züchtern beim Zuchtverantwortlichen zur Verfügung. Die Liste wird laufend aktualisiert durch Informationen von ausländischen Havanese Rasseclubs, Züchtern und Bemerkungen bei Wurfkontrollen.

b) Melden von Stockhaar

Der Züchter ist beauftragt, zwischen der 6. und 9. Lebenswoche jeden Hund mit Stockhaar schriftlich dem Zuchtverantwortlichen zu melden.

c) Stockhaarige Hunde

Welpen, die stockhaarig geboren werden, werden zur Zucht gesperrt, erhalten jedoch eine Ahnentafel.

4.5 Veterinärmedizinische Befunde als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen

Die Befunde von obligatorischen veterinärmedizinischen Untersuchungen bei Zuchthunden werden der Stammbuchverwaltung der SKG vom ZK-Sekretariat gemeldet. Sie erscheinen dann beim betreffenden Hund als Zusatzangabe in den Abstammungsurkunden der Nachkommen.

Bei wiederholten Untersuchungen werden immer die Untersuchungsjahre angegeben (z.B. PL 0/0 17, PL 0/0 19). Stockhaarige Welpen werden der STV für die Eintragung in ihre Ahnentafel gemeldet. Es dürfen lediglich DNA-Testresultate eingeschrieben werden, deren Proben durch ein in der Schweiz oder in Ausland akkreditiertes Labor/Tierarzt entnommen wurden.

4.6 Calvé-Legg-Perthes-Disease

Hunde mit Calvé-Legg-Perthes-Disease sind für die genaue Diagnose dem Tierarzt vorzustellen. Ergibt die Röntgenuntersuchung einen positiven Befund, dürfen sie nicht (mehr) zur Zucht verwendet werden. Der Befund ist dem Zuchtverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

4.7 Ausnahmen

In Sonderfällen kann der SHC Ausnahmen von den Bestimmungen seines Zuchtreglements bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen. Der AAZ ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRSKG. Die diesbezügliche Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen.

4.8 Formalitäten

Die Zuchtkommission führt eine Kartei der zur Zucht zugelassenen, der nicht zur Zucht zugelassenen und der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde. Sofern in seiner Kenntnis, werden der STV verstorbene angekörte Hunde gemeldet.

4.8.1 Erfassung von Zuchtstättenkontrollen

Die Zuchtkommission führt eine Liste der vorgenommenen Zuchtstättenkontrollen.

4.9 Verschwiegenheit

Der Zuchtbeauftragte und die Wurf- und Zuchtstättenberater sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Die bei den Züchtern angetroffenen Zustände oder erworbenen Informationen dürfen nur an Mitglieder des Vorstandes des Clubs weitergegeben werden, ausgenommen, sie würden vom betroffenen Züchter selber von der Schweigepflicht entbunden. Werden Sanktionen der SKG gegenüber einem Züchter beantragt, so darf der Vorstand schriftliche Unterlagen (Kontrollberichte usw.) der verantwortlichen SKG-Stelle zur Ansicht überlassen.

5. Ablauf Einsprachen

- a) Gegen Entscheide der Körrichter und Verfügungen des Zuchtbeauftragten besteht ein Rekursrecht an den Vorstand. Der Rekurs ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Swiss Havanese Club einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 200.-- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.
- b) Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid eines Körrichters eingereicht, so muss der betroffene Hund zu einer Neubeurteilung der, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte aufgeboten werden. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten offiziellen Zuchtzulassungsprüfung. Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Exterieur- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.
- c) Wird Rekurs gegen eine Verfügung des Zuchtbeauftragten eingereicht besteht ein Anhörungsrecht des Rekurrenten bei der Behandlung von solchen Rekursen im Vorstand. Am Erstentscheid beteiligte Personen haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in Ausstand zu treten. Der Rekurs muss innert 4 Monaten im Vorstand behandelt werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- d) Sind in der Anwendung der Zucht-Körreglemente Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseclubs der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

6. Gebühren

a) Zuchtzulassung

Für die Ankörung und für die Erteilung der Zuchtzulassung lt. Art. 2 ff. werden Gebühren nach Beschluss der GV erhoben.

b) Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, Nachkontrollen

Für die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, sowie die Nachkontrollen werden Pauschalgebühren nach Beschluss der GV erhoben. Die Kosten sind bei Übergabe des Kontrollformulars in bar zu bezahlen.

c) Einzelankörung

Die Höhe der Kosten für eine Zuchtzulassung beträgt das Doppelte einer Gruppenankörung plus die Kosten für die beiden Richter (Honorar und Wegentschädigung) sowie die Kosten eines Vorstandsmitglieds (Kilometerentschädigung).

d) Nichtmitglieder

Die Gebührensätze betragen für Nichtmitglieder das Doppelte, ausser Art. 3.2.8.

7. Sanktionen

Der SHC behält sich das Recht vor, disziplinarische Massnahmen beim Zentralvorstand der SKG zu beantragen gegen Personen, die gegen das vorliegende ZR oder die Bestimmungen des ZRSKG, der AB/ZRSKG, der Weisungen des GGZ verstossen. Sanktionen werden auch gegen jene ergriffen, welche sich des versuchten Betrugs oder dessen Komplizenschaft schuldig machen. Die Modalitäten sind in den AB/ZRSKG geregelt.

8. Organisation

8.1 Der Vorstand bildet gleichzeitig die Zuchtkommission unter dem Vorsitz der/des Präsidenten/in. Eines der Vorstandsmitglieder (Zuchtbeauftragter) betreut das Zuchtsekretariat.

8.2 Aufgaben der Zuchtkommission

- Organisation der mindestens 2x jährlichen clubinternen Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP) und deren Publikation in den offiziellen Publikationsorganen.
- Erteilung der Zuchtzulassung oder deren Annullation
- Gutheissung und Durchführung von evtl. Einzelankörungen.
- Überprüfung der Wurfmeldungen auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und Weiterleitung an die Geschäftsstelle der SKG.
- Durchführung oder Organisation der Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen
- Ausbildung von Kontrolleuren
- Führung des Kontos der Zuchtkommission
- Meldung der Zusatzangaben (PL-Auswertungen) sowie Meldung der angekörten, nicht angekörten und abgekörten Hunde an die Geschäftsstelle der SKG

9. Bewilligungen/Ausnahmen

Die Zuchtkommission kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen dürfen.

10. Interpretationen

Dieses Reglement wurde auf Deutsch und Französisch erstellt. Ergeben sich in den beiden Sprachversionen inhaltliche Unterschiede oder erscheint eine Regelung unklar, können das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und die Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement des SKG (AB/ZRSKG) zur Interpretation hinzugezogen werden.

11. Schlussbestimmungen

Dieses ZR wurde am 29.02.2020 von der Generalversammlung in Fraubrunnen genehmigt. Es tritt 20 Tage nach ordnungsgemässer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung dieses ZR.

Swiss Havanese Club



Bela Deres
Präsident



Marguerite Seeberger
Zuchtbeauftragte

Es wurde durch den Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom 27. August 2020 genehmigt.

Zentralpräsident SKG
Hansueli Beer



Präsidentin AKVZT
Dr vet. Yvonne Jaussi

